



**Statuten  
Regionalverband  
Berner Oberland Tennis**

bo-tennis.ch

22. Januar 2024

<b>1</b>	<b>NAME, DAUER, SITZ, ZWECK</b>	<b>3</b>
1.1	Sitz	3
1.2	Zweck	3
<b>2</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
2.1	Mitglieder	3
2.2	Beginn der Mitgliedschaft	3
2.3	Rechte der Mitglieder	3
2.4	Pflichten der Mitglieder	3
2.5	Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss	4
<b>3</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>4</b>
3.1	Organe	4
3.2	Generalversammlung	4
3.2.1	Stellung, Zusammensetzung	4
3.2.2	Stimmrecht, Stellvertretung	4
3.2.3	Befugnisse	5
3.2.4	Antragsrecht	5
3.2.5	Einberufung, Vorsitz, Protokoll	5
3.2.6	Beschlüsse, Wahlen	6
3.2.7	Ehrungen	6
3.3	Vorstand	6
3.3.1	Stellung, Zusammensetzung	6
3.3.2	Amtsdauer	6
3.3.3	Einberufung, Vorsitz, Protokoll	6
3.3.4	Befugnisse/Aufgaben	6
3.3.5	Beschlüsse	7
3.4	Rechnungsrevisor(en)	7
3.4.1	Aufgaben	7
3.4.2	Amtsdauer	7
<b>4</b>	<b>FINANZEN</b>	<b>7</b>
4.1	Einnahmen, Ausgaben	7
4.2	Geschäftsjahr	7
<b>5</b>	<b>FUSION, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION</b>	<b>7</b>
5.1	Fusion, Auflösung	7
5.2	Liquidation	7
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
6.1	Statutenänderung	8
6.2	Inkrafttreten	8

## **1 NAME, DAUER, SITZ, ZWECK**

Unter dem Namen "Regionalverband Berner Oberland Tennis" (BO-Tennis) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. BO-Tennis ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

### **1.1 Sitz**

Der Sitz von BO-Tennis befindet sich im Kanton Bern

### **1.2 Zweck**

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von BO-Tennis
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Außen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden sowie die Lösung von Aufgaben, die ihm von Swiss Tennis übertragen werden
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center

## **2 MITGLIEDSCHAFT**

### **2.1 Mitglieder**

Mitglieder von BO-Tennis sind Tennisclubs und Tenniscenter mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von BO-Tennis. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung von BO-Tennis zuständig. Die Mitgliedschaft bei BO-Tennis ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis Statuten sind sinngemäss anwendbar.

### **2.2 Beginn der Mitgliedschaft**

Aufgrund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von BO-Tennis und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis.

### **2.3 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von BO-Tennis und sind berechtigt, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

### **2.4 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente von BO-Tennis einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen derer Organe zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet BO-Tennis die für die Durchführung ihrer Meisterschaften und Kurse benötigten Plätze nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

## **2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie sind bis spätestens (drei) Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand von BO-Tennis schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von BO-Tennis gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von BO-Tennis wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber BO-Tennis nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von BO-Tennis.

## **3 ORGANISATION**

### **3.1 Organe**

Die Organe von BO-Tennis sind:

\_Generalversammlung

\_Vorstand

\_Rechnungsrevisoren

### **3.2 Generalversammlung**

#### **3.2.1 Stellung, Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von BO-Tennis. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

#### **3.2.2 Stimmrecht, Stellvertretung**

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

1	Platzgebühr	= 1 Stimme
2 - 3	Platzgebühren	= 2 Stimmen
4 - 6	Platzgebühren	= 3 Stimmen
≥ 7	Platzgebühren	= 4 Stimmen

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber BO-Tennis nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch, doch können sie sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit den diesen zustehenden Stimmen vertreten.

### 3.2.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
  - des Präsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren
  - der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 4 Jahre
- f) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Ehrungen

### 3.2.4 Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### 3.2.5 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 4 (vier) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von BO-Tennis. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle von Swiss Tennis zuzustellen ist.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt. Sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

In besonderen Fällen, wenn eine physische Versammlung nicht möglich ist, kann die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

### 3.2.6 Beschlüsse, Wahlen

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, ist die GV ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit und gibt, wenn nötig den Stichtscheid. Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände darf nicht Beschluss gefasst werden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

### 3.2.7 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

## 3.3 Vorstand

### 3.3.1 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von BO-Tennis. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident(in)
- Vize - Präsident(in)
- 4 - 8 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

### 3.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt 4 Jahre. Eine Koordination mit den Wahlperioden von Swiss Tennis ist anzustreben. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden. Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

### 3.3.3 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

### 3.3.4 Befugnisse/Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von BO-Tennis nach Aussen.
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von BO-Tennis.
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für BO-Tennis und Festlegung der Art der Zeichnung.

### 3.3.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## 3.4 Rechnungsrevisor(en)

### 3.4.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von BO-Tennis, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

### 3.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 4 FINANZEN

### 4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von BO-Tennis bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und verschiedenen Einnahmen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich je Club auf höchstens 400.- Franken pro Platz und höchstens auf Fr. 4'000.- pro Club. Er wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten von BO-Tennis haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

### 4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 5 FUSION, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

### 5.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können die Fusion von BO-Tennis mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von BO-Tennis oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von BO-Tennis, zur Auflösung von BO-Tennis oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von BO-Tennis ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

### 5.2 Liquidation

Ist die Auflösung von BO-Tennis beschlossen, so wählt die Generalversammlung 2 (zwei) Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist an die Mitglieder, gemäss den im letzten Geschäftsjahr abgerechneten Platzgebühren, zu verteilen.

## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

### 6.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch den Zentralvorstand von Swiss Tennis und an der Generalversammlung des RV Berner Oberland Tennis vom 22. Januar 2024 genehmigt und ersetzen alle vorangehenden Versionen. Sie treten rückwirkend auf den Anfang des laufenden Geschäftsjahres (Art. 4.2) in Kraft.

Regionalverband Berner Oberland Tennis



Der Präsident  
Roger Ammann



Vizepräsident  
Philipp Rindlisbacher